

## **Die Richtlinien**

Am 16. Mai 2010 beschloss die Mitgliederversammlung in Innsbruck folgende Richtlinien für die Delegierten des Dachverbands Archäologischer Studierendenvertretungen e.V. (DASV):

### **§ 1 Begriffserklärung**

Delegierte sind von der Mitgliederversammlung (MV) gewählte natürliche oder juristische Personen, welche die Interessen des DASV e.V. in den Gremien außerhalb des Vereins wahrnehmen. Für Delegierte, die unter besonderen Umständen oder unter Absprache mit anderen Vereinen delegiert wurden, gelten die dort vereinbarten Bestimmungen.

Die Benennung lautet für ordentliche Delegierte ausschließlich:

**Delegierte des DASV e.V.**  
oder  
**Delegierter des DASV e.V.**

Für provisorisch eingesetzte Delegierte ausschließlich:

**prov. Delegierte des DASV e.V.**  
oder  
**prov. Delegierter des DASV e.V.**

### **§ 2 Entsendung**

Delegierte werden durch die MV für einen befristeten Zeitraum entsendet. Der Vorstand kann provisorische Delegierte entsenden, wenn mit der Ausübung des Amtes nicht bis zur nächsten MV gewartet werden kann. Die Entsendung der Delegierten muss unabhängig vom Zeitraum ihres Amtes jährlich auf der ersten MV des Jahres bestätigt werden.

### **§ 3 Pflichten**

Jeder Delegierte ist dem Vorstand zur Rechenschaft über seine / ihre Tätigkeit verpflichtet, soweit ihnen dies durch die Vorschriften ihres Gremiums erlaubt ist. Ein entsprechender Rechenschaftsbericht ist dem Vorstand auf Anfrage während des Jahres oder unaufgefordert in schriftlicher Form jeweils vor der ersten MV des Jahres abzugeben und umfasst die Tätigkeit seit der Entsendung oder der Abgabe des letzten Berichtes. Liegt dem Vorstand bis zur ersten MV des Jahres kein Bericht vor, endet die Entsendung des Delegierten. Sobald der Bericht nachgereicht wird, kann die Entsendung als provisorischer Delegierter fortgesetzt werden.

### **§ 4 Ende der Entsendung**

Das Amt des Delegierten endet mit dem Ablauf des Zeitraums, welcher bei der Entsendung gesetzt wurde oder wenn der / die Delegierte(r) bei der MV im Amt nicht bestätigt wird. Der

Vorstand kann bei Missachtung der Interessen des DASV e.V. durch die / den Delegierte(n) die Entsendung frühzeitig beenden.